



# Vorsitzendenentscheidung

## des Beschwerdeausschusses 2

### in der Beschwerdesache 0933/25/2-BA

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **09.12.2025**

#### A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 05.09.2025 online einen Artikel unter der Überschrift „Dorf im Sauerland verhindert XXL-Projekt“. Der Beitrag berichtet über einen geplanten Batteriespeicher in einer Gemeinde in Nordrhein-Westfalen und die Proteste von Bürgern dagegen. Zu dem Speicher wird mitgeteilt, dass das Vorhaben mit einer Speicherkapazität von 180 MW ein Umspannwerk erfordere.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers liegt in der Aussage zu dem Speicher ein Fehler vor, da „MW“ (Megawatt) keine Einheit für Speicherkapazität, sondern für die elektrische Ladung sei.

III. Die Beschwerdegegnerin räumt ein, dass die Speicherkapazität fälschlicherweise in Megawatt (MW) statt in Megawattstunden (MWh) angegeben worden sei. Die Onlineversion des Artikels sei nun korrigiert und mit einem Korrekturhinweis versehen worden.

#### B. Erwägungen des stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der stv. Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie die Beschwerdegegnerin einräumte, wurde bei der Angabe der Speicherkapazität eine falsche Maßeinheit verwendet.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der stv. Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat □ Postfach 12 10 30 □ 10599 Berlin  
Fon: 030/367007-0 □ Fax: 030/367007-20 □ E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) □ [www.presserat.de](http://www.presserat.de)